

Warnpflicht bei Parallelverfahren (§ 25 Abs 1a GebAG)

Der Ausspruch einer Gebührenwarnung nach § 25 Abs 1a GebAG in einem Parallelverfahren ist mangels Verbindung der Verfahren nicht ausreichend. Der Sachverständige hat seiner Warnpflicht gesondert in jedem Verfahren nachzukommen, auch wenn im Parallelverfahren alle Streitteile von denselben Parteienvertretern wie im vorliegenden Verfahren vertreten wurden.

OLG Wien vom 31. Mai 2021, 4 R 155/20y

Mit Beschluss vom 10. 11. 2017 wurde Dr. H. zum Sachverständigen bestellt. Mit Beschluss vom 2. 5. 2018 gewährte das Erstgericht dem Sachverständigen einen Gebührevorschuss von € 10.800,-. Mit weiterem Beschluss vom 2. 5. 2017 wurde er beauftragt, Befund und Gutachten zu konkreten Fragen zu erstatten. Dabei wurde er auf den Erlag eines (nach Abzug des genannten Gebührevorschusses bei Gericht erliegenden restlichen) Kostenvorschusses von € 9.200,- hingewiesen.

Der Sachverständige erstattete ein beim Erstgericht am 29. 10. 2018 eingelangtes schriftliches Gutachten. Mit Beschluss vom 11. 4. 2019 wurde er mit dessen schriftlicher Ergänzung beauftragt und dabei auf weitere erlegte Kostenvorschüsse von € 6.000,- hingewiesen. Dieses auftragsgemäß erstattete schriftliche Ergänzungsgutachten wurde in der mündlichen Verhandlung vom 27. 7. 2020 mündlich erörtert. Dafür wurde ein weiterer Kostenvorschuss von € 2.000,- erlegt.

Für sein Gutachten verzeichnete der Sachverständige an Gebühren € 72.000,-, für das schriftliche Ergänzungsgutachten € 6.000,-, für dessen mündliche Erörterung € 2.000,-.

Die Kläger wendeten ein, dass der Sachverständige in den vorliegenden verbundenen Verfahren weder eine Kosten-

schätzung noch eine Kostenwarnung abgegeben habe, weshalb ihm unter Berücksichtigung der noch erliegenden Kostenvorschüsse maximal weitere € 9.200,- zustünden. Darüber hinaus wurden weitere Einwände gegen den Stundensatz sowie den Zeitaufwand des Sachverständigen und seiner Hilfskräfte erhoben.

In seiner Stellungnahme vom 10. 5. 2019 verwies der Sachverständige – soweit noch relevant – auf seine in einem Parallelverfahren (... des Erstgerichts) abgegebene Kostenschätzung vom 8. 5. 2017, in welcher er die Kosten seiner Tätigkeit mit € 72.000,- schätzte.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für sein schriftliches Gutachten mit € 20.000,-, für sein schriftliches Ergänzungsgutachten mit € 6.000,- und für die Teilnahme an der Verhandlung vom 27. 7. 2020 mit € 2.000,-. Der zwar der Höhe nach nachgewiesene Gebührenanspruch sei mangels Kostenwarnung durch den Sachverständigen nach § 25 Abs 1a GebAG auf den Betrag der bei Gericht erliegenden restlichen Kostenvorschüsse zu kürzen, weshalb die Entlohnung für das Gutachten auf € 20.000,- zu kürzen sei.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Abänderungsantrag auf ungekürztem Gebührensanspruch.

Die Kläger beantragen, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

§ 25 Abs 1a GebAG (in der Fassung BGBl I 2014/71) normiert, dass ein Sachverständiger im Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, wenn zu erwarten ist, dass die tatsächliche Gebühr € 4.000,- übersteigt, das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen hat. Unterlässt er dies, entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten aber auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

Der Sachverständige verweist auf in Parallelverfahren abgegebene Kostenschätzungen. Zutreffend hat schon das Erstgericht darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise mangels Verbindung dieser Verfahren nicht ausreichend ist. Auch wenn im genannten Parallelverfahren alle Streitteile von denselben Parteienvertretern wie im vorliegenden Verfahren vertreten wurden, ist der Sachverständige seiner ausdrücklich dem Gericht gegenüber bestehenden Warnpflicht in den vorliegenden Verfahren nicht nachgekommen.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Im Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühren findet weder ein Kostenersatz statt (§ 41 Abs 3 GebAG) noch ist ein Rechtsmittel an den OGH zulässig (§ 528 Abs 2 Z 5 ZPO).